

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen der Hapag-Lloyd AG

März 2026

## 1. Definitionen und Auslegung

**1.1 Definitionen.** Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen haben Begriffe in Großbuchstaben die nachstehend festgelegte Bedeutung:

**„Verbundenes Unternehmen“** meint eine juristische Person, die HLAG direkt oder indirekt kontrolliert, von HLAG kontrolliert wird oder gemeinsam mit der HLAG unter einheitlicher Kontrolle steht, wobei „Kontrolle“ den Besitz von mehr als 50 % der stimmberechtigten Wertpapiere oder die Befugnis zur Leitung der Geschäftsführung und der Unternehmenspolitik bedeutet.

**„Anwendbare Handelsgesetze“** bezeichnet alle jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Exportkontrollen, Re-Exportkontrollen, Sanktionen, Zollbestimmungen, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Embargos, Anti-Boycott- und Außenhandelsvorschriften sowie wirtschaftliche Beschränkungen und Vorschriften zur Einhaltung handelsrechtlicher Bestimmungen, Maßnahmen und Anforderungen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, soweit anwendbar, das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung), Sanktionsgesetze und -vorschriften des Vereinigten Königreichs sowie Exportkontrollgesetze und Sanktionsvorschriften der Vereinigten Staaten), sowie Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, zu Menschenrechten und zu ethischem Geschäftsverhalten, jeweils in ihrer geltenden Fassung.

**„CISG“** bezeichnet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980).

**„Vertrag“** bezeichnet die Vereinbarung zwischen HLAG und dem Lieferanten über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, bestehend aus der Bestellung (Purchase Order) und diesen Bedingungen.

**„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet sämtliche Informationen, die von oder im Namen von HLAG offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie schriftlich,

mündlich oder elektronisch übermittelt werden, einschließlich technischer, operativer, kommerzieller, finanzieller oder geschäftlicher Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden.

**„Höhere Gewalt“** bezeichnet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vernünftigerweise vorhersehbar war, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, staatliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien oder den Ausfall von Versorgungsleistungen, nicht darunter fallen Finanzengpässe, Änderungen der Marktbedingungen, Arbeitskräftemangel, Streiks (mit Ausnahme landesweiter Streiks) oder Ausfällen von Subunternehmern oder Lieferanten.

**„Waren“** bezeichnet sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungen oder sonstige materielle Liefergegenstände, die im Rahmen des Vertrags geliefert werden, einschließlich Ersatzteilen sowie nautischer oder technischer Schiffsausrüstung.

**„Branchenüblichkeit“** bezeichnet die Standards, Praktiken, Methoden und Verfahren, die nach jeweils anwendbarem Recht erforderlich sind und von qualifizierten und erfahrenen Fachleuten angewendet werden, die vergleichbare Waren liefern oder vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

**„HLAG“** bezeichnet die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft, sowie sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen, die eine Bestellung auf der Basis dieser Bedingungen erteilen.

**“MSDS”** steht für Material Safety Data Sheet ( Sicherheitsdatenblatt).

**“PPE”** steht für Personal Protective Equipment (Persönliche Schutzausrüstung).

**„Bestellung“ oder “PO“ (Purchase Order)** bezeichnet eine schriftliche Bestellung von HLAG, einschließlich elektronischer Bestellungen.

**„Dienstleistungen“** bezeichnet sämtliche Arbeiten, Tätigkeiten oder sonstigen Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags erbracht werden, mit Ausnahme von IT-Dienstleistungen, externen Personaldienstleistungen sowie professionellen Beratungs- oder Consulting-Dienstleistungen.

**„Lieferant“** bezeichnet die Person oder das Unternehmen, von dem HLAG Waren und/oder Dienstleistungen bezieht.

„**UNCITRAL**“ steht für United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen Für Internationales Handelsrecht).

„**Arbeitstag / Werktag**“ bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag an dem Ort ist, an dem die Dienstleistungen erbracht oder die Waren geliefert werden.

**1.2 Überschriften:** Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung.

**1.3 Rangfolge:** Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen der Bestellung (PO) und diesen Geschäftsbedingungen haben diese Geschäftsbedingungen Vorrang mit folgenden Ausnahmen:

a) spezifische Bedingungen in der Bestellung (PO) (d.h. Preis, Menge, Lieferdatum und Spezifikationen) haben nur insoweit Vorrang, als sie diese Bedingungen betreffen; und

b) soweit die Bestellung eine ausdrückliche Regelung enthält, wonach eine bestimmte Klausel der Bestellung Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen hat, hat diese Bestimmung nur im Umfang dieses Widerspruchs oder dieser Unvereinbarkeit und nur in Bezug auf den in dieser Bestimmung ausdrücklich geregelten Sachverhalts Vorrang.

## **2. Geltungsbereich und Anwendung dieser Bedingungen**

**2.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Käufe von Waren und/oder Dienstleistungen durch die HLAG. Sämtliche vom Lieferanten vorgeschlagenen Bedingungen, unabhängig davon, ob sie in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderweitig enthalten sind, werden ausdrücklich abgelehnt und sind unwirksam, selbst wenn solche Bedingungen vorsehen, Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen zu haben.

**2.2** Diese Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn:

- die maximale Vertragslaufzeit sechs (6) Monate nicht überschreitet und keine automatische Verlängerung vorgesehen ist;
- der Gesamtvertragswert USD 250.000 nicht übersteigt;
- kein spezifischer HLAG-Mustervertrag zur Anwendung kommt; und
- der Vertrag sich nicht auf IT-Dienstleistungen, externe Personaldienstleistungen oder professionelle Beratungsleistungen bezieht.

**2.3** Ein Vertrag kommt erst mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse zustande:

- a. der schriftliche Annahme eines vom Lieferanten unterbreiteten Angebots durch HLAG;
- b. der schriftliche Annahme der Bestellung (PO) oder eines späteren schriftlichen Angebots von HLAG durch den Lieferanten; oder
- c. der Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung durch den Lieferanten, wobei der Lieferant in diesem Fall als so behandelt gilt, als habe er die Bestellung (PO) und diese Bedingungen vollständig akzeptiert.

### **3. Bestellungen und Änderungen**

3.1 HLAG kann Bestellungen (POs) elektronisch oder schriftlich erteilen.

3.2 Der Lieferant hat innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellung zu bestätigen, ob er diese annimmt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, wird die Bestellung unwirksam, es sei denn, der Lieferant beginnt vor ihrem Widerruf mit der Leistungserbringung; in diesem Fall gilt die Bestellung (PO) als vom Lieferanten vollständig angenommen, ebenso wie die Geschäftsbedingungen .

3.3 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertrag sind nur wirksam, sofern sie schriftlich mit der HLAG vereinbart wurden.

3.4 Der Lieferant hat HLAG unverzüglich zu informieren, wenn er tatsächlich oder voraussichtlich nicht in der Lage ist, die vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen einzuhalten.

3.5 Sämtliche Liefertermine sowie die Meilensteine der Leistungserbringung durch den Lieferanten sind wesentliche Vertragspflichten („time is of the essence“)

3.6 Der Lieferant sichert zu, dass er über alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen, Qualifikationen und Ausrüstungen verfügt.

### **4. Lieferung von Waren**

4.1 Die Waren sind strikt gemäß der Bestellung (PO) zu liefern. Die Bestimmungen des jeweils vereinbarten Incoterms® 2020 werden Bestandteil des Vertrags und finden Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen.

4.2 Das Eigentum an den Waren geht auf HLAG zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte über: (i) Lieferung oder (ii) Zahlung.

4.3 Die Gefahr geht entsprechend dem jeweils anwendbaren Incoterm® 2020 über.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet:

- 4.4.1 die Waren sicher und nachhaltig zu verpacken;
- 4.4.2 jeden Artikel mit der Bestellnummer und (sofern einschlägig) dem Schiffsnamen zu kennzeichnen;
- 4.4.3 sämtliche Handbücher, Zertifikate, Sicherheitsdatenblätter (MSDS), Montageanleitungen und Compliance-Nachweise bereitzustellen.

4.5 Die HLAG ist berechtigt, Teillieferungen abzulehnen, sofern diese nicht zuvor ausdrücklich schriftlich durch die HLAG genehmigt wurden.

4.6 Der Lieferant haftet für Verzögerungen, die durch mangelhafte, unvollständige oder unrichtige Dokumentation verursacht werden.

4.7 Die Prüfung, Abnahme oder Nutzung der Waren durch die HLAG begründet weder eine Einschränkung noch einen Ausschluss der Haftung des Lieferanten für Mängel oder Vertragswidrigkeiten .

## **5. Erbringung von Dienstleistungen**

5.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt, Fachkunde und Gewissenhaftigkeit sowie entsprechend den Regeln der anerkannten guten Branchenpraxis (Good Industry Practise ) zu erbringen.

5.2 Das Personal des Lieferanten muss angemessen qualifiziert, geschult und beaufsichtigt sein.

5.3 Der Lieferant hat sämtliche anwendbaren Vorschriften zu Arbeitsschutz und Sicherheit sowie standortbezogene Regeln, Schiffsvorschriften und die Sicherheitsrichtlinien von HLAG einzuhalten.

5.4 Der Lieferant muss alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, internen Sicherheitsverfahren von HLAG, Genehmigungssysteme, Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PPE) sowie Vorschriften zu Substanztests einhalten.

5.5 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliches Personal über die erforderlichen Genehmigungen und persönliche Schutzausrüstung (PPE) verfügt.

## **6. Prüfung, Tests und Abnahme**

6.1 HLAG ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen in jeder Phase der Herstellung, Lieferung oder Leistungserbringung zu prüfen oder zu testen.

6.2 Eine Abnahme erfolgt nur durch schriftliche Bestätigung durch die HLAG. Zahlung, Installation oder Nutzung stellen keine Abnahme dar.

6.3 Stellt die HLAG Mängel oder Abweichungen fest, gilt Ziffer 8.3.. Die HLAG ist berechtigt, Waren oder Dienstleistungen bis zur ordnungsgemäßen Abnahme zurückzuweisen.

## **7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**

7.1 Die in der Bestellung (PO) angegebenen Preise sind Fixpreise und allumfassend. Sie beinhalten sämtliche Kosten, einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Abgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Tagegelder sowie sämtliche Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen und sonstige Kosten, die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen müssen sich auf den jeweilige Auftrag (PO) beziehen und alle erforderlichen Belege enthalten.

7.3 HLAG bezahlt gültige, unbestrittene Rechnungen innerhalb von sechzig (60) Tagen ab (i) Abnahme oder (ii) Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, je nach dem welcher Zeitpunkt später liegt.

7.4 HLAG ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten bei:

- unvollständiger Dokumentation,
- mangelhaften Waren oder Dienstleistungen,
- fehlerhaften oder streitigen Rechnungen.

7.5 HLAG ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die dem Lieferant gegenüber HLAG oder einem verbundenen Unternehmen zustehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – mit fälligen Zahlungen zu verrechnen (Aufrechnung).

## **8. Gewährleistung und Mängel**

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände:

- 8.1.1 dem Vertrag entsprechen;
- 8.1.2 strikt der vereinbarten Beschreibung und Spezifikation entsprechen;
- 8.1.3 neu, sicher und frei von Mängeln sind;
- 8.1.4 von zufriedenstellender Qualität und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind; und

8.1.5 sämtlichen anwendbaren Gesetzen, technischen Standards (einschließlich ISO) sowie Sicherheitsanforderungen entsprechen.

8.2 Mängelanzeigefristen:

8.2.1 Für nicht verdeckte Mängel: innerhalb einer angemessener Frist nach Lieferung/Leistungserbringung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen.

8.2.2 Verdeckte Mängel: innerhalb einer angemessener Frist nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen.

8.3 HLAG ist nach eigenem Ermessen berechtigt : (i) Nachbesserung oder Ersatzlieferung für mangelhafte Waren; (ii) erneute Erbringung der mangelhaften Dienstleistung zu verlangen ; (iii) Erstattung der der HLAG im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten zu fordern ; (iv) eine dem Mangel entsprechende Minderung des Preises vorzunehmen; oder (v) den Vertrag zu kündigen, soweit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 14.1 vorliegen.

8.4 Wird innerhalb der Gewährleistungsfrist mit der Mängelbeseitigung begonnen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für sämtliche Waren um weitere 12 Monate ab Abschluss dieser Arbeiten.

8.5 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich Transport-, Arbeits- sowie Ein- und Ausbaurkosten.

## **9. Haftung und Haftungsfreistellung**

9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.3 haftet der Lieferant gegenüber HLAG für sämtliche Schäden und Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieses Vertrags entstehen, einschließlich – ohne Einschränkung – der Verletzung von Gewährleistungspflichten, Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, HLAG von sämtlichen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstehen, insbesondere in Bezug auf:

9.2.1 Personenschäden oder Sachschäden;

9.2.2 Vertrags- oder Gewährleistungsverletzungen;

9.2.3 Verletzungen von Schutzrechten (insbesondere Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte);

9.2.4 Verstöße gegen Sanktionsvorschriften, Anti-Korruptionsgesetze oder Vorschriften zur Bekämpfung moderner Sklaverei.

9.3 Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass die Haftung einer Partei für Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit, für Betrug oder arglistige Täuschung sowie für sonstige Haftungen, die nach englischem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, ausgeschlossen oder beschränkt wird.

9.4 Vorbehaltlich Ziffer 9.3 haftet die HLAG dem Lieferanten – weder aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), gesetzlicher Pflichtverletzung oder sonst für indirekte Schäden oder Verluste, einschließlich (ohne Einschränkung) entgangenen Gewinns, Umsatzausfälle, Geschäftsverluste, Verlust von Verträgen, entgangene Einsparungen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Verlust von Chancen, Verlust von Goodwill oder Reputation noch für sonstige indirekte Vermögensschäden. Die Freistellungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 9 gelten für die maximal nach dem Limitation Act 1980 zulässigen Dauer und bestehen auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags fort.

9.5 Sofern dies in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich vereinbart wurde, ist HLAG berechtigt, Verzugsschadenersatz in der in dieser Bestellung festgelegten Höhe und bis zu dem darin festgelegten Höchstbetrag zu verlangen, unbeschadet etwaiger weiterer Rechte oder Rechtsbehelfe, die HLAG zustehen.

## **10. Versicherung**

10.1 Der Lieferant hat während der Vertragslaufzeit und für weitere sechs (6) Jahre danach einen angemessenen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, einschließlich einer Betriebshaftpflicht- und einer Produkthaftpflichtversicherung.

10.2 HLAG ist berechtigt, jederzeit entsprechende Versicherungsnachweise anzufordern.

10.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht.

## **11. Exportkontrolle, Sanktionen und Lieferketten-Due-Diligence**

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten jederzeit sämtliche Anwendbare Handelsgesetze einzuhalten, einschließlich – ohne Einschränkung – des Modern Slavery Act 2015, des Bribery Act 2010 sowie des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und sämtlicher weiterer anwendbarer Gesetze zur Umsetzung verbindlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, soweit diese für HLAG gelten.

11.2 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine der an die HLAG gelieferten Waren oder Dienstleistungen:

- a. aus einem Land, Gebiet oder von einer Person stammt, von dort versendet wird oder Waren, Komponenten oder Materialien enthält, die aus einem Land, Gebiet oder von einer Person stammen, die umfassenden oder sektoralen Handelsbeschränkungen oder Sanktionen gemäß den Anwendbaren Handelsgesetzen unterliegen; und
- b. unter Verstoß gegen Anwendbare Handelsgesetze in Bezug auf Ursprung, Sanktionen oder Exportkontrolle hergestellt, verarbeitet oder geliefert wird.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen in gleichwertiger Weise an alle seine Lieferanten, Subunternehmer und sonstigen vorgelagerten Parteien weiterzugeben, die an der Herstellung oder Lieferung der Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind.

11.4 Der Lieferant hat HLAG unverzüglich schriftlich unter [exportcontrol@hlag.com](mailto:exportcontrol@hlag.com) zu informieren, wenn Waren oder Dienstleistungen Beschränkungen unterliegen, verboten sind oder Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Zulassungspflichten nach den Anwendbaren Handelsgesetzen bestehen oder wenn er Kenntnis von einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen diese Klausel oder gegen Anwendbare Handelsgesetze erlangt.

11.5 Soweit einschlägig, hat der Lieferant genaue und vollständige Informationen und Unterlagen zu ermitteln, aufrechtzuerhalten und HLAG zur Verfügung zu stellen in Bezug auf:

- a. die exportkontrollrechtliche Einstufung, den Genehmigungsstatus sowie einschlägige Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse;
- b. die zolltarifliche Einreihung (KN-/HS-Code);
- c. den präferenziellen und nicht-präferenziellen Ursprung der Waren;
- d. Lieferantenerklärungen, Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Genehmigungen, Lizenzen sowie vergleichbare Nachweise, die vernünftigerweise zur Einhaltung der Anwendbaren Handelsgesetze und der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erforderlich sind.

Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Informationen spätestens zehn (10) Werktagen nach Auftragsbestätigung und in jedem Fall vor Versand bereitzustellen und bei Änderungen der Umstände unverzüglich zu aktualisieren.

- 11.6 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche seiner Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer:
- a. die Anwendbaren Handelsgesetze einhalten;
  - b. sich professionell, sicher und respektvoll verhalten und Belästigung, Diskriminierung oder sonstiges unangemessenes Verhalten vermeiden, das nicht mit den ethischen Standards von HLAG gemäß dem HLAG 's **Supplier Code of Conduct** (in seiner jeweils gültigen Fassung) vereinbar ist und dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurde;
  - c. geeignete Richtlinien, Verfahren, interne Kontrollen und Schulungsprogramme unterhalten, die die Einhaltung dieser Klausel gewährleisten, einschließlich Kontrollen zur Exportklassifizierung, Genehmigungen, Endverwendungs- und Endnutzerprüfungen sowie zur Dokumentation.
- 11.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die HLAG von sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Verfahren, Bußgeldern, Strafen, Beschlagnahmen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Klausel oder gegen Anwendbare Handelsgesetze durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer entstehen.
- 11.8 Der Lieferant hat HLAG für jedes im Rahmen des Vertrags gelieferte Produkt das korrekte Nettogewicht sowie den zutreffenden statistischen Warencode (Kombinierte Nomenklatur bzw. Harmonisierter System Code) bereitzustellen.

## **12. Unterbeauftragung und Abtretung**

- 12.1 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HLAG diesen Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten, noch die Erfüllung ganz oder zu einem wesentlichen Teil an Subunternehmer übertragen.
- 12.2 Der Lieferant bleibt für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und Pflichtverletzungen der genehmigten Subunternehmer in vollem Umfang verantwortlich, als wären es eigene Handlungen, Unterlassungen oder Pflichtverletzungen des Lieferanten.

## **13. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen von HLAG streng vertraulich zu behandeln und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung

von HLAG nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich.

13.2 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.

13.3 Der Lieferant hat alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um die Sicherheit der im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

13.4 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von HLAG als Auftragsverarbeiter verarbeitet, schließen die Parteien einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der alle nach anwendbarem Recht erforderlichen Bestimmungen enthält. Dieser muss mindestens Regelungen enthalten zu:

- Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung,
- Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen,
- Pflichten und Rechte von HLAG als Verantwortlichem, sowie
- Pflichten des Lieferanten hinsichtlich Sicherheit, Unterauftragsverarbeitung, Betroffenenrechten und Unterstützung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie bei Konsultationen mit Aufsichtsbehörden.

#### **14. Kündigung / Suspendierung**

14.1 HLAG ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:

14.1.1 Wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten, die – sofern heilbar – nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe beseitigt wird;

14.1.2 Wesentliche Verstöße gegen Compliance- oder Ethikvorgaben dieses Vertrags;

14.1.3 Die Vertragserfüllung wird aufgrund anwendbarer außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise unmöglich oder rechtswidrig;

14.1.4 Wiederholte wesentliche Nichteinhaltung vereinbarter Fristen oder Liefertermine trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist (mindestens 14 Tage);

14.1.5 Weigerung oder Versäumnis des Lieferanten, Mängel innerhalb angemessener Frist (mindestens 14 Tage, außer in dringenden Fällen) zu beheben.

14.2 HLAG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus freiem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung zahlt HLAG an den Lieferanten:

14.2.1 den vereinbarten Preis für sämtliche bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen;

14.2.2 alle angemessenen, unvermeidbaren und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten, die:

- vor dem Kündigungszeitpunkt für sich in Produktion befindliche, bestellte oder anderweitig gebundene Waren beim Lieferanten angefallen sind; oder
- unmittelbar aus der Kündigung resultieren; und
- vom Lieferanten nicht durch zumutbare Maßnahmen (z. B. Stornierung, Weiterverkauf oder anderweitige Verwendung) reduziert werden können.

14.3 Dieser Vertrag endet nicht automatisch im Falle der Insolvenz des Lieferanten, HLAG ist jedoch berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant: (a) zahlungsunfähig wird oder seine fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann; (b) ein Insolvenzplanverfahren eingeleitet wird, eine Liquidation (ausgenommen zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung oder Verschmelzung) erfolgt oder eine Vereinbarung mit Gläubigern trifft; (c) für sein gesamtes Vermögen oder Teile hiervon ein Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter, Sachwalter oder ein vergleichbarer Verwalter bestellt wird ; (d) seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder (e) Gegenstand eines vergleichbaren Insolvenzverfahrens nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung ist.

Die Rechte aus dieser Klausel gelten unbeschadet weiterer Rechte nach dem Insolvency Act 1986 oder dem Corporate Insolvency and Governance Act 2020.

14.4 Nach Vertragsbeendigung hat der Lieferant

14.4.1 sämtliche Arbeiten unverzüglich einzustellen;

14.4.2 Eigentum von HLAG zurückzugeben;

14.4.3 alle fertiggestellten sowie sich in Bearbeitung befindlichen Arbeitsergebnisse, Liefergegenstände und Leistungen an HLAG zu übergeben;

14.4.4 sämtliche erhaltene Vergütungen für noch nicht erbrachte Leistungen oder noch nicht gelieferte Waren zurückzahlen, abzüglich derjenigen angemessenen Kosten, die dem Lieferanten vor Beendigung entstanden sind, ordnungsgemäß nachgewiesen und von HLAG genehmigt wurden und hinsichtlich derer HLAG kein Aufrechnungsrecht gemäß Ziffer 7.5 ausgeübt hat.

14.5 HLAG kann die Vertragserfüllung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung aussetzen, wenn:

- (a) der Lieferant den Vertrag wesentlich verletzt; oder
- (b) HLAG berechtigterweise annimmt, dass die Fortführung der Leistung ein erhebliches Risiko für Betrieb, Sicherheit oder Reputation darstellt.

HLAG haftet nicht für Kosten oder Schäden des Lieferanten infolge einer solchen Suspendierung.

Dauert die Suspendierung länger als 60 Tage, kann jede Partei den Vertrag schriftlich kündigen.

14.6 Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags hat der Lieferant in angemessener Weise mitzuwirken, um die ordnungsgemäße Übergabe der Waren oder Dienstleistungen an HLAG oder einen von HLAG benannten Dritten zu ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) die Gewährung des Zugangs zu relevanten Unterlagen, Daten und Informationen; (b) die Übertragung oder Abtretung aller relevanten Verträge oder Vereinbarungen (vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter); (c) die Bereitstellung angemessener Schulungen und die Weitergabe von Wissen; und (d) die Fortsetzung der Erbringung der Dienstleistungen für einen angemessenen Übergangszeitraum, falls dies von HLAG verlangt wird (zu den in diesem Vertrag festgelegten Entgelten oder wie anderweitig vereinbart).

Der Lieferant hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für alle während des Übergangszeitraums erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen, die über den Umfang dieses Vertrags hinausgehen.

## **15. Höhere Gewalt**

15.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt.

15.2 Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich benachrichtigen, sobald sie erkennt (oder vernünftigerweise erkennen müsste), dass Höhere Gewalt ihre Vertragserfüllung beeinträchtigt oder voraussichtlich beeinträchtigen wird, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen Höherer Gewalt zu mindern.

15.3 HLAG hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Höhere Gewalt die Vertragserfüllung einer der Parteien für mehr als 30 Tage beeinträchtigt.

## **16. Prüfungsrechte**

16.1 HLAG ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Bücher, Räumlichkeiten, Systeme und Prozesse des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der Einhaltung von Ziffer 11, entweder selbst oder durch beauftragte Berater oder Prüfer zu prüfen.

16.2 Der Lieferant hat bei einer solchen Prüfung in angemessener Weise mitzuwirken und Zugang zu den relevanten Aufzeichnungen, Richtlinien und Verfahren zu gewähren.

16.3

### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

17.1 Vorbehaltlich Ziffer 17.4 unterliegen dieser Vertrag sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, englischem Recht.

17.2 Vorbehaltlich der Klauseln 17.3 und 17.4 werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, durch ein Schiedsverfahren gemäß der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung (2021) beigelegt. Der Schiedsgerichtsstand ist London, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

17.3 . Ansprüche gegen den Lieferanten können nach Wahl von HLAG entweder gemäß Ziffer 17.2 einem Schiedsverfahren unterworfen oder vor den staatlichen Gerichten am Sitz oder an der Hauptniederlassung des Lieferanten geltend gemacht werden.

17.4 Wird dieser Vertrag ausschließlich in Deutschland erfüllt, so gilt deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungen; ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

17.5 Das CISG findet keine Anwendung.

### **18. Sonstiges**

18.1 Ein Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und in Textform erklärt wird.

18.2 Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe bestehen neben anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen und schließen diese nicht aus .

18.3 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Verhandlungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen.

18.4 Dieser Vertrag begründet keine durchsetzbaren Rechte Dritter im Sinne des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.“

18.5 Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin in Kraft.

18.6 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche oder informelle Änderungen sind unwirksam.

18.7 Der Lieferant handelt als selbständiger Unternehmer, und keine Bestimmung dieses Vertrags begründet eine Partnerschaft oder ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien.

